

Satzung

Sport Angler Gemeinschaft Beuel 1968 e.V.

§ 1

Der Verein trägt den Namen „SPORTANGLER-GEMEINSCHAFT Beuel 1968 e.V.“ im folgenden „SAG“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 3357 am 05. Februar 1969 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Bonn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Aufgabe / Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von regelmäßigen Angelsportveranstaltungen,
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern,
- Maßnahmen zum Schutz der Gewässer gegen Schädigung und Vernichtung der Lebensbedingungen der Fische durch Wasserbauten, Wasserverschmutzung oder –vergiftung,

- Maßnahmen zur Erhaltung der bestehenden Sportfischereigewässer, deren Vermehrung, sowie die Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne des

Landschaftsschutzgesetzes,

- Beeinflussung der öffentlichen Meinung im vorstehenden Sinne durch Presse und sonstige Aufklärung,
- Pacht und Kauf von Gewässern oder Gewässerteilen zur Ausübung des Angelsports.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Zur Beschlußfassung über die Auflösung der „SAG“ ist die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „DEUTSCHE-LEBENSRETTUNGSGESELLSCHAFT“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Personen unter 18 Jahren nur mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst den Angelsport auszuüben. An Veranstaltungen, die nicht der angelsportlichen Betätigung dienen, können sie teilnehmen. Das Stimmrecht in Versammlungen bezieht sich nur auf Belange, die nicht den aktiven Vereinssport betreffen. Ehrenmitglieder werden auf Vorstandsbeschuß ernannt. Alle Mitglieder erhalten einen Vereinsausweis und haben den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie sonst festgelegte Gebühren sind vor der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten

und nachzuweisen. Die Vereinsaufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Die Vereinsmitglieder verhalten sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Fragen neutral.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt,
2. Tod des Mitgliedes,
3. Ausschluß,
4. Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluß durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bei Kündigung nach dem 31. Dezember muß der Vereinsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.

Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,

- sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
- innerhalb der „SAG“ wiederholt bzw. erheblich Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen der „SAG“ durch sein Verhalten geschädigt hat,
- sich ohne ausreichende Entschuldigung im laufenden Jahr an keiner Veranstaltung beteiligt hat

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied binnen 2 Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder erhalten weder die gezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Vereinseigentum (z.B. Erlaubnisscheine, Mitgliedsausweis, Schlüssel für Vereinsgelände u.s.w.) muß dem Vorstand sofort ausgehändigt werden, andernfalls ist eine Strafe von 100,00 DM zu zahlen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluß erlöschen alle Vereinsrechte.

§ 9 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt:

1. die Vereinsgewässer unter Berücksichtigung der Gewässerordnung waidgerecht zu beangeln,
2. alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
3. Ämter und Funktionen im Verein zu übernehmen. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet
4. die Veranstaltungen der „SAG“ zu besuchen,
5. das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
6. den Aufsichtspersonen sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
7. Zweck und Aufgaben der „SAG“ zu erfüllen und zu fördern,
8. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Beiträge

Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Kassierer bis zum 31. Dezember zu entrichten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldlichen Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können. Beitragsrückstand von einem Monat bewirkt

den automatischen Ausschluß aus dem Verein.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

1. Kassierer

2. Kassierer

2 Gewässerwarte je Gewässer

1 Jugendwart, sofern der Verein eine Jugendgruppe unterhält.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vereinsvorsitzende vertritt die „SAG“ und ihre Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten mitzuwirken. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt, seine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstandes aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den ursprünglich gewählten Vorstand um die Zahl der inzwischen ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes ergänzt. Wird ein Mißtrauensvotum von zwei Dritteln der Mitglieder ausgesprochen, so zwingt dies zur Niederlegung des Amtes. Die Mitgliederversammlung wählt dann in einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied. Der Geschäftsführer führt die Mitgliederliste, das Protokoll und besorgt den Schriftverkehr des Vereins. Der Kassierer verwaltet unter Aufsicht des Vorstandes die Kasse und das Vereinsvermögen. Er zieht Beiträge ein und quittiert rechtsgültig. Der Vorstand darf auch einzelnen Vereinsmitgliedern Sonderaufgaben übertragen.

§ 12 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten und können von jedem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Bei diesen Zusammenkünften werden Anregungen und Beschwerden von Mitgliedern, Fragen des Angelsports sowie alle angelsportlichen Dinge behandelt. Die Vorstandssitzungen dienen ferner der Beratung und Beschlußfassung von Vereinsangelegenheiten, welche nicht dem § 13 dieser Satzung entgegenstehen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt. Bei wichtigen Dingen ist eine Verlegung zulässig. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Sie hat u.a. die Aufgabe:

1. den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzulegen,
2. Satzungsänderungen zu beschließen,
3. die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren, sonstige Beiträge und die Arbeitsstunden festzusetzen,
4. den gesamten Vorstand und die Kassenprüfer für die neue Amtszeit zu wählen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, in unregelmäßigen Abständen, einberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt. Für die Einberufung und Beschlußfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen sowie Satzungsänderungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 5 dieser Satzung zu treffen.

§ 16 Niederschrift

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß.

§ 17 Haftung

Mitgliedern gegenüber haftet der Verein nur im Rahmen seiner abgeschlossenen Versicherung.

§ 18

Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitglieder- Versammlung am 15.09.2000 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister In Kraft.

1. Vorsitzender